



Laudongasse 40
1080 Wien
Tel.: 01 405 55 15
Fax: 01 405 55 19
E-Mail: office@suedwind.at
ZVR: 828389373

An den Bundesminister für Justiz
Wolfgang Brandstetter
Per mail: team.z@bmj.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats
Per mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der Nichtregierungsorganisation Südwind zum Entwurf des
Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)**

Wien, den 14.11.2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister Brandstetter,

Südwind möchte sich als Nichtregierungsorganisation, die zu sozialen Menschenrechten und Wirtschaft arbeitet und Teil des Netzwerks Soziale Verantwortung ist, für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konsultation zum Entwurf des NaDiVeG bedanken.

Hinsichtlich der Art der Konsultation möchten wir jedoch anmerken, dass wir in einigen Aspekten die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (beschlossen durch den Ministerrat am 2.7.2008) nicht erfüllt sehen.

So ist eine Frist von 3 Wochen gerade für NGOs sehr knapp bemessen, um angemessen den Entwurf prüfen und kommentieren zu können. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung empfehlen 6-12 Wochen.

Auch sehen wir nicht, dass die Empfehlungen des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe) – siehe die Stellungnahme vom 31. August 2015 - in dem Entwurf des NaDiVeG Eingang gefunden haben (vgl. NeSoVe-Stellungnahme zur Umsetzung der EU-RiLi in Österreich: <http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/NFI-Konsultation-NetzwerkSozialeVerantwortung.pdf>). Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung würden eine Begründung der Ablehnung der Empfehlungen vorsehen.

Die Veröffentlichung der NFI-Richtlinie der Europäischen Union wurde vom Netzwerk Soziale Verantwortung als wenig ambitioniert eingeschätzt (vgl. NeSoVe-Stellungnahme zur EU-RiLi:

http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/NFR_Statement_NeSoVe_de.pdf).

Mit der Umsetzung in Österreich hatte Südwind gehofft, dass substantielle Empfehlungen für eine anspruchsvolle CSR-Berichterstattung aufgenommen werden, die unter anderem beinhalten:

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Kapitalgesellschaften mit 250 ArbeitnehmerInnen bei 20 Millionen Euro Bilanzsumme oder 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.** Das NaDiVeG sieht jedoch einen Anwendungsbereich bloß für Kapitalgesellschaften ab 500 ArbeitnehmerInnen vor und begrenzt damit gerade für Österreich den Anwendungsbereich massiv.
- **Berichterstattung nach GRI-G4 als Grundlage der Anforderungen mit Erweiterungen in Teilaspekten.** Das NaDiVeG belässt es in § 243b)V bei dem pick-and-choose Prinzip und nimmt keinen Bezug auf die GRI-G4. Zwar wurde GRI in den Erläuterungen als Referenzrahmen für die Berichterstattung aufgenommen, jedoch exemplarisch mit weiteren internationalen Empfehlungen und Leitsätzen und ist damit nicht über die NFI-Richtlinie der EU hinausgegangen.
- **Inhaltliche Prüfung der Berichterstattung durch ein unabhängiges Gremium von NGOs, VertreterInnen aus dem Tätigkeitsfeld Antikorruption, sowie GRI-G4-ExpertInnen.** Das NaDiVeG jedoch sieht von einer Regulierung der Überprüfungsmechanismen ab. Selbst wenn ein Unternehmen sich entscheidet, nach GRI zu berichten, sieht dieser Standard lediglich eine formelle und keine inhaltliche Prüfung von einer/m vom Unternehmen bezahlten PrüferIn und nicht eines unabhängigen Gremiums vor.
- **Der veranschlagte zusätzliche Verwaltungsaufwand von Unternehmen von maximal 57 Stunden ist nicht geeignet, qualitative Verbesserungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erwarten zu können.** Die Zielsetzung der Vertrauensbildung auf KonsumentInnenseite kann so nur schwer erfüllt werden.

Da wesentliche Aspekte der NeSoVe-Empfehlungen der Umsetzung der NFI-Richtlinie in Österreich nicht berücksichtigt wurden, können wir dem NaDiVeG in dieser Fassung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Elisabeth Schinzel

Südwind

Laudongasse 40

1080 Wien